

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 20. April 1995

Beschluß Nr.: 561-16-1995

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 552 Dresden-Übigau,
Gewerbegebiet Werftstraße

1. Beschluß, den Flächennutzungsplan von der Fortgeltung auszunehmen
2. Beschluß über Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen
3. Satzungsbeschluß

1. Der Stadtrat beschließt, den übergeleiteten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Grenzen des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 552 Dresden-Übigau, Gewerbegebiet Werftstraße, nach § 246a Abs. 5 BauGB von der Fortgeltung auszunehmen.
2. Der Stadtrat prüft die während der öffentlichen Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes von Bürgern vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen wie aus Anlage 1 a und 1 b der Vorlage ersichtlich.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, daß von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes abgesehen werden kann.
4. Der Stadtrat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 552, Dresden-Übigau, Gewerbegebiet Werftstraße, in der Fassung vom 12.11.1994, bestehend aus dem Satzungstext sowie den dort genannten Planunterlagen, nach § 7 BauGB-Maßnahmen-gesetz als Satzung und billigt die Begründung hierzu.
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, daß zwischen dem Vorhabenträger und der Stadtverwaltung Dresden ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wurde, in dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und seiner Erschließung nach § 7 BauGB-Maßnahmen-gesetz verpflichtet.

Ergebnis : angenommen mit 49 :0 Stimmen

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

über den

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 552

**Dresden-Übigau
Gewerbegebiet Werftstraße**

Vom 20. April 1995

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 622) sowie des § 83 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1401), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20. 4. 95 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 552 Dresden-Übigau, Gewerbegebiet Werftstraße umfaßt das wie folgt umgrenzte Gebiet:

- Nord: Werftstraße
- Ost: Erschließungsstraße B
- Süd: Hochwasserlinie
- West: Erschließungsstraße A

Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Rechtsplan zeichnerisch festgesetzt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

§ 2

Satzungsbestandteile

Der Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus

- dem Rechtsplan mit zeichnerischen Festsetzungen und
- dem Erschließungsplan

ist Bestandteil der Satzung.

Bestandteil der Satzung sind ebenfalls die textlichen Festsetzungen (ergänzende Bestimmungen) auf dem Rechtsplan.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dresden im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Wagner

Dr. Wagner
Oberbürgermeister

ausgefertigt:

Jurische

Büro des Stadtrates